

Bezirksamtsvorlage Nr. 657

zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 03.09.2024

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 0754/VI, Beschluss vom 21.09.2023 betrifft:

Ohne Pflanzen keine Zukunft – Urbanes Grün durch Landschaftspläne schützen!

2. Berichtersteller/in:

Bezirksstadtrat Schriener

3. Beschlussentwurf:

- I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft **„Ohne Pflanzen keine Zukunft – Urbanes Grün durch Landschaftspläne schützen!“** als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.
- II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen beauftragt.
- III. Veröffentlichung: ja
- IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
 - a) Personalrat: nein
 - b) Frauenvertretung: nein
 - c) Schwerbehindertenvertretung: nein
 - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Klimaschutz:

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich positive Auswirkungen auf den Klimaschutz und auf die Klimaanpassung. Die BA-Vorlage führt im Handlungsfeld Stadtgrün voraussichtlich zu einer Abnahme der Treibhausgasemissionen. Inhalt der Vorlage ist es, in den noch nicht mit Landschaftsplänen belegten Räumen im Innenbereich (gem. § 34 BauGB) des Bezirkes Mitte ebenfalls BFF-Landschaftspläne festzusetzen. Gleichzeitig soll Vollzug der Landschaftspläne, sprich die Einhaltung der festgesetzten Biotopflächenfaktoren, ausgelöst durch Bauvorhaben gem. § 29 BauGB, durch ein Konzept der bauüberwachenden Kontrolle gestärkt und intensiviert werden. Der Biotopflächenfaktor benennt das Verhältnis von sich positiv auf den Naturhaushalt auswirkenden Pflanz- und Regenwasserversickerungsflächen zur gesamten Grundstücksfläche. Im Rahmen von Bauvorhaben kann so ein Mindestanteil naturhaushaltswirksamer Flächen auf dem Grundstück durch Maßnahmen wie Freiflächenentsiegelung und strukturreiche Begrünung, Dach- und Fassadenbegrünung sowie Versickerung von Dachwasser über vegetationsbestandene Flächen erlangt werden. Durch seine Festsetzung ist der BFF eine grundstücksbezogene, ökologische Norm und ein rechtsverbindlicher Kennwert auf privaten und öffentlichen Baugrundstücken im Zuge von Bauvorhaben nach § 29 BauGB, wenn der Überbauungsgrad erhöht wird oder durch das Bauvorhaben zusätzliche Aufenthaltsräume geschaffen werden. Biotopflächenfaktor-Landschaftspläne tragen aktiv dazu bei, Klimaanpassungsmaßnahmen langfristig und dauerhaft umzusetzen.

10. Mitzeichnung(en):

Stadt FML

Vorlage -zur Kenntnisnahme- über **Ohne Pflanzen keine Zukunft - Urbanes Grün durch Landschaftspläne schützen!**

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.09.2023 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 0754/VI)

Das Bezirksamt wird ersucht:

1. zusätzlich zu den bereits festgesetzten und eingeleiteten BFF-Landschaftsplänen auch für die anderen Bereiche des Bezirks flächendeckende BFF-Landschaftspläne aufzustellen und festzusetzen. Bei der Erarbeitung der Landschaftspläne sollen prioritär Flächen im Innenbereich des Bezirkes Mitte (vergl. § 34 BauGB) bearbeitet werden.
2. ein Konzept der bauüberwachenden Kontrolle zur Einhaltung der BFF-Festsetzungen zu erarbeiten und der BVV zukommen zu lassen.
3. über den Fortschritt der Festsetzungen dem Ausschuss für Umwelt, Natur, Grünflächen und Klimaschutz sowie dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Facility Management regelmäßig zu berichten.
4. spätestens zur Haushaltsaufstellung 2026/27 entsprechende Stellen zu schaffen, damit die Umsetzung dieses umfangreichen Unterfangens erfolgen kann.

Das Bezirksamt hat am 03.09.2024 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Dem Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung wird insofern grundsätzlich gefolgt, als dass

1. im Bezirk Mitte weitere Biotopflächenfaktor-Landschaftspläne aufgestellt werden sollen,
2. die bauüberwachende Kontrolle der Einhaltung der BFF-Festsetzungen stärker in den Fokus rücken muss,

3. über den Fortschritt der Festsetzungen dem Ausschuss für Umwelt, Natur, Grünflächen und Klimaschutz sowie dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Facility Management regelmäßig berichtet werden soll und
4. spätestens zur Haushaltsaufstellung 2026/27 mindesten zwei weitere Stellen zu schaffen sind, damit die Umsetzung des umfangreichen Vorhabens erfolgen kann.

Zu Punkt 1:

Wie oben dargestellt, sollen weitere BFF-Landschaftspläne im Bezirk aufgestellt werden. Eine flächendeckende Belegung des Bezirks Mitte mit BFF-Landschaftsplänen ist zum aktuellen Zeitpunkt ein Unterfangen, welches mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen würde.

Das Aufstellungs- und Festsetzungsverfahren ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren gem. § 12 NatSchG Bln, welches eine Reihe von vorgeschriebenen Verfahrensschritten vorgibt, wie z.B. die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, die öffentliche Auslegung etc.

Ein Blick auf die Verfahrensdauer der vier festgesetzten BFF-Landschaftspläne in Berlin-Mitte zeigt, dass ein Landschaftsplanverfahren in der Vergangenheit zwischen 6 und 8 Jahren dauerte (s.u. Tabelle), wobei die letzten Landschaftsplan-Festsetzungen in Alt-Mitte im Jahr 2005 erfolgten.

BFF-Landschaftsplan	Aufstellungsbeschluss	Festsetzungsbeschluss	Verfahrensdauer
II-L- Moabiter Insel 10	08.01.1991	27.03.1997	~ 6 Jahre
II-L- Tiergarten Süd 11	01.10.1996	26.02.2002	~ 6 Jahre
I-L- Rosenthaler 1 Vorstadt	20.05.1997	16.08.2005	~ 8 Jahre
I-L- Spandauer 2 Vorstadt	12.05.1998	16.08.2005	~ 7 Jahre

Als zusätzlicher Verfahrensschritt wurde im Jahr 2008 die Strategische Umweltprüfung (SUP) im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das Berliner Naturschutzgesetz integriert. Die SUP fordert die Darstellung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Naturgüter, Mensch/menschliche Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern im Rahmen der Landschaftsplanbegründung.

Aufgrund der Verfahrenskomplexität und -dauer wird deshalb eine schrittweise Aufstellung und Festsetzung von BFF-Landschaftsplänen angestrebt. Landschaftsplan-Verfahren sollen zeitlich

nacheinander erfolgen, so dass i.d.R. ein Landschaftsplan, maximal jedoch zwei bis drei Landschaftspläne, zeitgleich im Verfahren ist bzw. sind.

Zu Punkt 2:

Wie oben dargestellt, soll die bauüberwachende Kontrolle zur Einhaltung der BFF-Festsetzungen bzw. der zwischen Eigentümer*innen/Bauherr*innen und Umwelt- und Naturschutzamt abgestimmten naturhaushaltswirksamen Maßnahmen mehr Bedeutung erfahren.

Nur tatsächlich umgesetzte Maßnahmen entfalten Wirkung für Mensch und Natur und machen Schule. Hierdurch wird konsequentes Verwaltungshandeln außenwirksam.

Eines Konzeptes der bauüberwachenden Kontrolle bedarf es aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzamtes nicht, da die Arbeitsabläufe für das BFF-Nachweis- bzw. Prüfverfahren klar strukturiert sind:

1. Einleitung BFF-Nachweis-/Prüfverfahren durch das Herantreten der Vorhabensträger*innen an das Umwelt- und Naturschutzamt (gem. Leitfadens Baunebenrecht) oder via Aufforderungsschreiben zum BFF-Nachweis durch das Umwelt- und Naturschutzamt an die Vorhabensträger*innen anhand der monatlich durch die Bauaufsicht übermittelten Bauantragslisten.
2. Prüfung von BFF-Plänen und -Berechnungen in Bezug auf Vollständigkeit, Machbarkeit, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und technischer Normen sowie den Abgleich mit den im Baugenehmigungsverfahren eingereichten Bauantragsunterlagen.
3. Vor-Ort-Kontrolle und Dokumentation der Umsetzung der abgestimmten naturhaushaltswirksamen Maßnahmen und ggf. Nachforderungen.

Die für die Aufgabe vorgesehene Personalausstattung stellt eine umfassende Abwicklung aller notwendigen BFF-Nachweis-/Prüfverfahren in den vier festgesetzten Landschaftsplan-Geltungsbereichen vor eine große Herausforderung.

Ziel muss es sein, die aktuell noch defizitäre Kontrolle der naturhaushaltswirksamen Maßnahmen vor Ort signifikant zu erhöhen, um die Durchgrünung der bebauten Innenstadtbereiche voranzutreiben und die Position des Bezirks in Sachen Klimaanpassung außenwirksam zu stärken.

Zu Punkt 3:

Das Verfahren zur Aufstellung und Festsetzung von Landschaftsplänen ist gemäß § 12 NatSchG Bln geregelt und die Bezirksverordnetenversammlung ist in das Verfahren eingebunden.

Das Umwelt- und Naturschutzamt wird dem Ausschuss für Umwelt, Natur, Grünflächen und Klimaschutz sowie auf Einladung gerne auch dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Facility Management regelmäßig bzw. nach Abschluss wesentlicher Verfahrensschritte berichten. Eine Erörterung zum Aufstellungsbeschluss des BFF-Landschaftsplans 1-L-1 Pankstraße/ südliche Müllerstraße ist bereits im Ausschuss für Umwelt, Natur, Grünflächen und Klimaschutz erfolgt. Die nächste Berichterstattung wird im Rahmen der Vorstellung eines ersten Planentwurfs für den BFF-Landschaftsplan 1-L-1 Pankstraße/ südliche Müllerstraße erfolgen.

Zu Punkt 4:

Jeder neue festgesetzte Landschaftsplan generiert mit seinem zusätzlichen Geltungsbereich einen beträchtlichen weiteren Vollzugsbedarf und -aufwand. Dies sollte bei der Forderung nach der Aufstellung flächendeckender Landschaftspläne stets bedacht und die entsprechenden Personalmittel eingeplant werden.

Für die Aufstellung zusätzlicher Landschaftspläne ist bereits in diesem Jahr eine weitere Stelle für das Aufgabengebiet Landschaftsplanung eingerichtet worden. Für diese Stelle ist noch in diesem Jahr eine Bewertung angestrebt, sodass die Ausschreibung der Stellen noch 2024 erfolgen kann.

Von Seiten des Amtes wird angestrebt die zweite geforderte Stelle jedoch eher im Bereich des Vollzugs der Pläne zu verorten. Da ein dauerhaft konsequenter Vollzug der bereits und zukünftig festgesetzten Landschaftspläne, den Vorzug vor der Quantität an beplanter Fläche haben sollte.

A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i.V.mit § 36 BezVG
§ 12 NatSchG Bln

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Für die Aufstellung weiterer Landschaftspläne inklusive der erforderlichen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte benötigte Gutachtermittel sind in Kapitel 4300 Titel 52610 bereits eingestellt. Weitere Mittel sind bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen nicht erforderlich.

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für einen dauerhaft konsequenten Vollzug der bereits und zukünftig festgesetzten Landschaftspläne, der kontinuierlich durch Bauvorhaben ausgelöst wird, bedarf es einer weiteren Vollzeitstelle im naturschutzfachlichen Vollzug. Das Umwelt- und Naturschutzamt wird dies bei der nächsten Dienstkräfteeinmündung berücksichtigen.

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Klimaschutz:

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich positive Auswirkungen auf den Klimaschutz und auf die Klimaanpassung.

Die BA-Vorlage führt im Handlungsfeld Stadtgrün voraussichtlich zu einer Abnahme der Treibhausgasemissionen.

Inhalt der Vorlage ist es, in den noch nicht mit Landschaftsplänen belegten Räumen im Innenbereich (gem. § 34 BauGB) des Bezirkes Mitte ebenfalls BFF-Landschaftspläne festzusetzen. Gleichzeitig soll der Vollzug der Landschaftspläne, sprich die Einhaltung der festgesetzten Biotopflächenfaktoren, ausgelöst durch Bauvorhaben gem. § 29 BauGB, durch ein Konzept der bauüberwachenden Kontrolle gestärkt und intensiviert werden. Der Biotopflächenfaktor benennt das Verhältnis von sich positiv auf den Naturhaushalt auswirkenden Pflanz- und Regenwasserversickerungsflächen zur gesamten Grundstücksfläche. Im Rahmen von Bauvorhaben kann so ein Mindestanteil naturhaushaltswirksamer Flächen auf dem Grundstück durch Maßnahmen wie Freiflächenentsiegelung und strukturreiche Begrünung, Dach- und Fassadenbegrünung sowie Versickerung von Dachwasser über vegetationsbestandene Flächen erlangt werden. Durch seine Festsetzung ist der BFF eine grundstücksbezogene, ökologische Norm und ein rechtsverbindlicher Kennwert auf privaten und öffentlichen Baugrundstücken im Zuge von Bauvorhaben nach § 29 BauGB, wenn der Überbauungsgrad erhöht wird oder durch das Bauvorhaben zusätzliche Aufenthaltsräume geschaffen werden. Biotopflächenfaktor-Landschaftspläne tragen aktiv dazu bei, Klimaanpassungsmaßnahmen langfristig und dauerhaft umzusetzen.

Berlin, den 16.08.2024

Bezirksstadtrat Schriner

Bezirksbürgermeisterin Remlinger